

Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer, welche die Antrittsvoraussetzungen für eine Pension aufweisen und das vertragliche Dienstverhältnis auflösen wollen, richten eine Zuschrift an die Bildungsdirektion für Niederösterreich, worin Sie die einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum gewünschten Termin anführen.

Alternativ kann das Dienstverhältnis aus dem Motiv des Pensionantrittes heraus auch gekündigt werden, jedoch ist dabei die Kündigungsfrist sowie die Tatsache, dass die Kündigungsfrist (wenn sie nach Monaten bemessen ist), mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden hat, zu beachten.

Die Pensionsleistung ist von VertragslehrerInnen bei der Pensionsversicherung rechtzeitig zu beantragen!

Weitere Infos unter dem Link: www.pensionsversicherung.at

Für Beamtinnen und Beamte gilt:

Eine Pension muss beantragt werden. Für die einzelnen Pensionsarten sind unterschiedliche Antragsformulare vorgesehen.

Versetzung in den Ruhestand (Langzeitversicherungsregelung) gem. § 115f LDG 1984:

§ 115f. (1) Der § 13 ist – auch nach dem Außerkrafttreten – auf **nach dem 31. Dezember 1953 geborene** Landeslehrpersonen weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Landeslehrperson ihr **62. Lebensjahr vollendet**, wenn sie

zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von **42 Jahren** aufweist. § 13c Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

→ [Antragstellung \(§ 115f LDG 1984\)](#)

- **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung**

§ 12. (1) Der Landeslehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(3) Der Landeslehrer ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monates, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.

(7) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Landeslehrer als beurlaubt.

→ [Antragstellung \(§ 12 LDG 1984\)](#)

- **Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung**

§ 13c. (1) Der Landeslehrer kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, sofern er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten aufweist.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den die Landeslehrperson bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat die Landeslehrperson keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Die Erklärung nach Abs. 1 kann frühestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Ruhestandsversetzung abgegeben und bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen, die gemäß § 26 neu auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann jedoch die Landeslehrperson die Erklärung nach Abs 1 jederzeit widerrufen.

(5) Die nach Abs. 1 erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit verringert sich um die Zeiten der Kindererziehung gemäß § 25a Abs. 3 und 7 Pensionsgesetz 1965 – PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, die nicht ruhegenussfähig sind, jedoch um höchstens sechs Monate pro Kind. Sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung zählen für jedes Kind gesondert.

→ [Antragstellung \(§ 13c LDG 1984\)](#)